

Verbandssatzung für den Zweckverband Regio-S-Bahn 2030

in der Fassung vom 29.07.2016, zuletzt geändert am 29.11.2018

Präambel

Seit mehreren Jahrzehnten sind die Idee und Umsetzung einer trinationalen Regio-S-Bahn Dreh- und Angelpunkt der Überlegungen und Maßnahmen zur Verbesserung des schienengebundenen ÖPNV in der Dreilandregion. Hierzu konnten in der Vergangenheit verschiedene Untersuchungen zu Infrastruktur und Betrieb aber auch konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Schieneninfrastruktur vorgenommen werden. Der Ausbau der Wiesentalstrecke kann dabei als wichtiger Meilenstein bezeichnet werden.

Auch nach deutlichen Verbesserungen des schienengebundenen ÖPNV in der Region, muss die trinationale Regio-S-Bahn weiter den Bedürfnissen und Anforderungen der trinationalen Region angepasst und zukunftsorientiert weiter entwickelt werden. Dabei sind die Belange im Hinblick auf die Lage im Verdichtungsraum Basel sowie die Bezüge zum ländlichen Raum zu berücksichtigen.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband trägt den Namen "Zweckverband Regio-S-Bahn 2030" (ZRL 2030).
- (2) Sitz des Zweckverbandes ist Lörrach, Palmstraße 3 (Landratsamt).

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Zweckverbandes sind:
 - Der Landkreis Lörrach
 - Die folgenden Städte und Gemeinden:
 - Stadt Lörrach
 - Stadt Weil am Rhein
 - Stadt Rheinfelden (Baden)
 - Stadt Schopfheim
 - Stadt Zell im Wiesental
 - Gemeinde Bad Bellingen
 - Gemeinde Efringen-Kirchen
 - Gemeinde Eimeldingen
 - Gemeinde Grenzach-Wyhlen
 - Gemeinde Hausen im Wiesental
 - Gemeinde Maulburg
 - Gemeinde Schliengen
 - Gemeinde Steinen
 - Gemeinde Schwörstadt

Die Städte und Gemeinden im Landkreis Lörrach, die über einen Schienenanschluss der Regio-S-Bahn verfügen, können dem Zweckverband als stimmberechtigte Mitglieder beitreten.

- (2) Die Gemeinden im Landkreis Lörrach, die nicht über eine Anbindung der Regio-S-Bahn verfügen, können dem Zweckverband als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht beitreten.

(3) Die Aufnahme neuer Mitglieder richtet sich nach § 15.

§ 3 Aufgaben des Zweckverbandes

Der Zweckverband setzt sich für die Verbesserung der Infrastruktur und Bedienqualität auf allen Strecken der Regio-S-Bahn auf deutschem Hoheitsgebiet ein. Diese sind derzeit die Oberrheinstrecke, die Hochrheinstrecke und die Wiesentalstrecke. Auch die Belange in Bezug auf die Kandertalbahn finden Berücksichtigung. Die Aufgaben des Zweckverbandes beziehen sich dabei insbesondere auf:

- die Funktion als Konsensfindungsplattform für die Interessen der Mitglieder
- die politische Vertretung der Interessen des Zweckverbandes nach außen
- wissenschaftliche Untersuchungen und Gutachten zu Infrastruktur und Betrieb bzw. zur Optimierung der Bedienqualitäten
- die Finanzierung bzw. Mitfinanzierung von Projekten und Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des Zweckverbandes und seiner Aufgaben.

Die den einzelnen Gebietskörperschaften obliegenden Selbstverwaltungsaufgaben und Verwaltungszuständigkeiten bleiben davon unberührt.

§ 4 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung und
- b) die/der Verbandsvorsitzende.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmrechte

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder.

(2) Die Stimmrechte verteilen sich wie folgt:

	Anzahl Stimmen	
	je	Insg.
a) Landkreis Lörrach	20	20
b) Große Kreisstädte (insg. 3)	3	9
c) Städte und Gemeinden entlang der Schienenstrecken gem. § 3	1	11
(ohne lit. b)		
- Oberrhein: 4		
- Hochrhein: 2		
- Wiesental: 5		
d) Sonstige Städte und Gemeinden, die nicht lit. b oder lit. c unterfallen	0	0
Gesamt		max. 40

- (3) Auf Einladung der/des Verbandsvorsitzenden können je ein Vertreter des Umwelt- und Verkehrsministeriums und der Nahverkehrsgesellschaft mbH Baden-Württemberg, der Regio- Verkehrsverbund Lörrach GmbH, des Agglomerationsprogramms Basel und oder andere Sachkundige oder Sachverständige sowie Mitarbeiter der Mitglieder beratend an den Sitzungen teilnehmen, soweit die Verbandsversammlung im Einzelfall nichts anderes beschließt.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (2) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Zweckverbandes fest. Sie entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über
- a) die Änderung der Verbandssatzung, soweit nicht § 21 Abs.1 GKZ gilt;
 - b) die Wahl der/des Verbandsvorsitzenden sowie der Stellvertreterin / des Stellvertreters;
 - c) die Haushaltssatzung und Festsetzung der Verbandsumlage;
 - d) die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - e) die Ausführung haushaltswirksamer Vorhaben;
 - f) Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten;
 - g) alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Zweckverband von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§ 7

Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Die/der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In Notfällen kann die Einladung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Tagesordnung ergehen. Die Verbandsversammlung ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied dies durch seinen gesetzlichen Vertreter unter Angabe des Verhandlungsgegenstands schriftlich beantragt.
- (2) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und dadurch mehr als die Hälfte der vorhandenen Stimmen vertreten sind. Ist die ordnungsgemäß einberufene Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so hat die/der Verbandsvorsitzende unverzüglich eine zweite Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese neu einberufene Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend und stimmberechtigt und mehr als die Hälfte der vorhandenen Stimmen vertreten sind. Auf diese Folge ist bei der Einberufung der zweiten Sitzung hinzuweisen. Ist keine Beschlussfähigkeit gegeben, entscheidet die/der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Beschlüsse werden mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Die Verbandsversammlung stimmt offen ab, sofern kein Mitglied die geheime Abstimmung beantragt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Über die Sitzung der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch die/den Vorsitzende(n) und ein weiteres Mitglied der Verbandsversammlung, das an der Sitzung teilgenommen hat, sowie durch den

Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung ist den Vertretern innerhalb von zwei Monaten nach der Sitzung, spätestens jedoch mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu übersenden.

§ 8 Verbandsvorsitz

- (1) Die/der Verbandsvorsitzende und die/der Stellvertreter(in) werden von der Verbandsversammlung aus deren Mitte gewählt. Die Wahl findet nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte statt. Bis zur Neuwahl nimmt die/der bisherige Vorsitzende und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) das Amt weiter wahr. Scheidet die/der Stellvertreter(in) vorzeitig aus dem Amt aus, wird für den Rest der Amtszeit ein(e) Nachfolger(in) gewählt.
- (2) Die/der Verbandsvorsitzende ist Leiter(in) der Verbandsverwaltung. Sie/er erledigt die ihm durch Gesetz, diese Satzung und die Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit. Sie/er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und vertritt den Zweckverband nach außen.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer nach § 7 Abs. 1 einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet die/der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Zweckverbandes unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Personal, Verwaltung

- (1) Der Zweckverband kann eine haupt- oder nebenamtliche Geschäftsführung bestellen, die nach den Weisungen der/des Verbandsvorsitzenden die Verbandsgeschäfte wahrnimmt.
- (2) Der Zweckverband kann eine(n) nebenamtliche(n) Verbandsrechner(in) bestellen, der/dem das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbands nach Weisung der/des Verbandsvorsitzenden obliegt.
- (3) Dritte können mit der Besorgung von Aufgaben der Verbandsverwaltung beauftragt werden, soweit dem Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Für die Übertragung von Kassengeschäften gilt § 94 der Gemeindeordnung.
- (4) Der Zweckverband kann weiteres Personal einstellen.

§ 10 Wirtschaftsführung

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft der Gemeindeordnung, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 11 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs eine Verwaltungshaushaltsumlage (Betriebs- und Verwaltungskostenumlage einschl. Zinsen) und eine Vermögenshaushaltsumlage (Investitionsförderungsumlage inkl. etwaiger von Bauträgern geltend gemachter Zwischenfinanzierungskosten).

- (2) Die in der Haushaltssatzung festzusetzende Verwaltungshaushaltsumlage ist von den Verbandsmitgliedern anteilig nach dem folgenden Kostenschlüssel zu tragen: Der Landkreis Lörrach trägt 50 % der Verwaltungshaushaltsumlage. Die übrigen 50 % verteilen sich entsprechend des prozentualen Gewichts der Stimmen auf die beteiligten Städte und Gemeinden.
Eine von der prozentualen Stimmgewichtung abweichende Sonderregelung kann im Einzelfall getroffen werden, wenn projektbezogene Ausgaben im Verwaltungshaushalt zu verbuchen sind.
Die Umlage ist jährlich zum 15.02. fällig.
- (3) Hinsichtlich der Vermögenshaushaltsumlage (Finanzierung von konkreten Projekten bzw. Aufträgen, Gutachten etc.) erfolgt eine im jeweiligen Einzelfall festzulegende Kostenaufteilung. Diese berücksichtigt auch den jeweiligen Komplementäranteil an Fördermitteln oder die Beiträge Dritter, sowie Fragen der Vorfinanzierung und ggf. zu zahlender Zinsen.
- (4) Wird die jeweilige Verbandsumlage ganz oder zum Teil nach dem Fälligkeitstermin entrichtet, so kann der Zweckverband für die rückständigen Beträge Verzugszinsen von 2 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 1 DÜG (Diskontüberleitungsgesetz) fordern.

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in der für den Landkreis Lörrach vorgeschriebenen Form.

§ 13 Änderung der Verbandssatzung

Beschlüsse zur Änderung der Verbandssatzung i.S. von § 21 Abs. 2 und 3 GKZ bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahlen der Verbandsmitglieder.

§ 14 Schiedsstelle

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen einem Verbandsmitglied und dem Zweckverband oder zwischen einzelnen Verbandsmitgliedern untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis ist zunächst das Regierungspräsidium Freiburg als Schiedsstelle zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Die Schiedsstelle soll zur Schlichtung eine mündliche Verhandlung zwischen den streitenden Parteien durchführen und anschließend einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag unterbreiten.
- (3) Erst wenn sich die Beteiligten mit diesem Schlichtungsvorschlag nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang einverstanden erklärt haben, können sie ihren Anspruch vor dem zuständigen Gericht geltend machen.

§ 15 Neuaufnahme von Verbandsmitgliedern

Die Bedingungen, unter denen ein weiteres Mitglied aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Zweckverband und dem neu aufzunehmenden Mitglied schriftlich vereinbart. Die Verbandsversammlung entscheidet über die Aufnahme. Der Beschluss der Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf einer Zustimmung von zwei Drittel der satzungsgemäßen Stimmzahl der Verbandssatzung.

§ 16

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund seinen Ausschluss aus dem Zweckverband beantragen. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat dann über sein Ausscheiden zu beschließen. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf Vermögensauseinandersetzungen.

§ 17

Auflösung des Zweckverbands

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Zweckverbands kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder gefasst werden.
- (2) Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Mitglieder aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgabe ganz oder teilweise übernehmen, übertragen werden oder von diesen übernommen werden. Die Aufteilung erfolgt entsprechend dem Kostenschlüssel gemäß § 11 Abs. 2.
- (3) Die Bediensteten des Zweckverbandes sind von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.